

Neues Meister-BaföG in Kraft getreten

Auch Existenzgründung wird gefördert

Seit Januar 2002 gelten verbesserte Konditionen für das Meister-BaföG. Vor allem Handwerker, die sich nach ihrer Meisterprüfung selbständig machen, können verbesserte Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen.



Das novellierte Meister-BaföG zielt auf anerkannte Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen mit mindestens 400 Unterrichtsstunden

Der Bundesrat hat Mitte Dezember dem Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes – dem sogenannten Meister-BaföG – zugestimmt, nachdem der Deutsche Bundestag es bereits am 15. November 2001 verabschiedet hatte. Somit ist der Weg frei für das Inkrafttreten einiger Verbesserungen bei der Aufstiegsförderung ab dem 1. Januar 2002. Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, erklärte dazu unter anderem: „Die Mittel für die Aufstiegsförderung werden ab dem kommenden Jahr verdoppelt.“ In den Genuß der Reform kommen übrigens auch diejenigen, die bereits 2001 eine Fortbildung begonnen und in diesem Jahr fortsetzen.

Wer wird gefördert?

Handwerker, die sich auf die Prüfung zum Meister und andere Fortbildungsabschlüsse im Handwerk vorbereiten, können Meister-BaföG beantragen. Voraussetzung ist eine nach der Handwerksordnung (HwO) oder

dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) anerkannte abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluß. Bürger aus Nicht-EU-Staaten, die in Deutschland leben und arbeiten, können nach dreijähriger Erwerbstätigkeit Meister-BaföG beantragen. Wichtig zu wissen: Bei bereits laufender Förderung kann eine Höherstufung für die neuen Konditionen beantragt werden. Meisterschüler, die nach den alten Richtlinien bisher keinen Anspruch auf Meister-BaföG hatten, können einen Antrag stellen, wenn sie die neuen Förderkriterien erfüllen.

Was wird gefördert?

Günstige Darlehen oder Zuschüsse zu einer Fortbildungsmaßnahme oder zu den Unterhaltskosten können gewährt werden, wenn es sich beispielsweise um einen Vorbereitungskurs auf die Meisterprüfung oder um eine Fortbildung für einen

anerkannten Fortbildungsabschluß (z. B. Betriebswirt/in des Handwerks) handelt. Bemerkenswert ist dabei, daß jetzt auch eine Zweitfortbildung förderungswürdig ist, wenn z. B. im ersten Beruf aus wichtigem Grund nicht mehr gearbeitet werden kann. Auch eine mediengestützte Fortbildung kommt in Betracht. Als weitere Voraussetzung gilt, daß die Fortbildung (in Teil- oder Vollzeit) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen muß. Für die Dauer der Ausbildung gelten bestimmte Fristen, die Gesamtsumme der Förderung wird für jeden Antragsteller je nach Familienstand individuell berechnet und bei den Rückzahlungsmodalitäten spielen diverse Faktoren eine Rolle, die hier aus Platzgründen nicht im einzelnen dargelegt werden können. Folgende Novellierung ist allerdings für Existenzgründer von Bedeutung: Die Rückzahlung des Maßnahmedarlehens wird zu 75 Prozent erlassen, wenn innerhalb von drei Jahren ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet oder übernommen wird und unter

Berücksichtigung weiterer Kriterien mindestens zwei Personen im Unternehmen beschäftigt werden. Mit der deutlichen Erhöhung des Vermögensfreibetrages von bisher 5112 € auf künftig 35791 € soll sichergestellt werden, daß Existenzgründer über die notwendigen finanziellen Reserven für die Unternehmensgründung verfügen. Mehr darüber steht in der Broschüre „Das neue Meister-BaföG“, die der Zentralverband des Deutschen Handwerks auch im Internet (PDF-Format) bereit hält. Der Pfad durchs Web: www.zdh.de, dann unter Service den Stichpunkt Berufsbildung anklicken, die Stichworte Weiterbildung und Das neue Meister-BaföG führen weiter zur Download-Option.